

**Satzung der Stadt Cloppenburg  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
von Kindergartenplätzen vom 12. September 1995  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2014**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (Nds. GVBl. S. 156), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 12.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung eines von der Stadt Cloppenburg betriebenen Kindergartens werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren für die Benutzung eines Kindergartens bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Kindergarten, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern im

Kindergarten veranlasst haben.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Kindergartenjahres.
3. Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsentscheidungen**

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

**Cloppenburg, den 15.12.2014**

**gez. Dr. Wiese**  
**- Bürgermeister -**

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen**

**I. Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für

a) Regelgruppen

4 Stunden tägliche Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	2.376,00 EURO
monatliche Gebühr	198,00 EURO

c) 25,00-Stunden-Gruppen

5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	2.988,00 EURO
monatliche Gebühr	249,00 EURO

d) Ganztagsgruppen

- mehr als 6 Stunden tägliche Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	3.540,00 EURO
monatliche Gebühr	295,00 EURO

- ab 7,00 Stunden täglich	4.188,00 EURO
monatliche Gebühr	349,00 EURO

- ab 8,00 Stunden täglich	4.752,00 EURO
monatliche Gebühr	396,00 EURO

- ab 9,00 Stunden täglich	5.364,00 EURO
monatliche Gebühr	447,00 EURO

- ab 10,00 Stunden täglich	5.952,00 EURO
monatliche Gebühr	496,00 EURO

e) Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche - täglich 4 Stunden (Regelnachmittagsgruppe)	2.376,00 EURO
monatliche Gebühr	198,00 EURO

- täglich 3 Stunden	1.028,00 EURO
monatliche Gebühr	169,00 EURO

- täglich 2 Stunden	1.704,00 EURO
monatliche Gebühr	142,00 EURO

Interessengruppe wöchentlich 2 Stunden	396,00 EURO
monatliche Gebühr	33,00 EURO

Interessengruppe Wöchentlich 5 Stunden	828,00 EURO
monatliche Gebühr	69,00 EURO

f) Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/ Spätdienste = für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde zusätzlicher monatlicher Beitrag	228,00 EURO 19,00 EURO
-------------------------	--	---------------------------

## II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppen	25,00-Std.-gruppen	Nachmittagsgruppen	Nachmittagsgruppen	Interessengruppen	Interessengruppen	Sonderöffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €	Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	78,00	98,00	56,00	66,00	13,00	27,00	8,00
Bis 34.000,00 €	96,00	119,00	66,00	81,00	14,00	35,00	9,00
Bis 44.000,00 €	120,00	150,00	82,00	102,00	19,00	42,00	11,00
Bis 57.000,00 €	148,00	186,00	104,00	127,00	22,00	53,00	13,00
Bis 68.000,00 €	179,00	224,00	124,00	151,00	26,00	63,00	16,00
Ab 68.001,00 €	198,00	249,00	142,00	169,00	33,00	69,00	19,00

Für Ganztagsgruppen gilt:

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. ü. 30 Std. €	Wöchentl. ab 35 Std. €	Wöchentl. ab 40 Std. €	Wöchentl. ab 45 Std. €	Wöchentl. ab 50 Std. €	Sonderöffnung Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000,00 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000,00 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000,00 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000,00 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001,00 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

## III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten den Kindergarten, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Sorgeberechtigten

ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

#### **IV. Berechnungsgrundlage**

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

#### **V. Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenpflichtigen Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

#### **VI. Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Die Entgelte betragen:

- 3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
- 5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
- 45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen
- 22,00 € für die Teilnahme am Mittagessen, sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden.

Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zum Elterngeld zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt. Wird im Rahmen des letzten

beitragsfreien Kindergartenjahres nur noch die Getränkepauschale fällig, wird diese einmalig als Jahresgebühr festgesetzt.